

Nur als possessor bonae fidei kann Karl die fragliche Uhr, wenn nach fleißigem Nachforſchen keine Hoffnung mehr vorhanden ist, den rechtmäßigen Eigentümer derselben zu finden, nach dem hl. Alphons (Homo Ap. T. X. n. 69) und nach anderen bewährten Auctoren behalten.

2. Günstiger gestaltet sich für Karl die Frage um den wertvollen Ring. Da derselbe von seinem Erblässer wenngleich mala fide gekauft worden war, stützt sich der Besitz auf einen Titel im Sinne des § 1461 und da laut § 1463 „die Unredlichkeit des vorigen Besitzers einen redlichen Nachfolger oder Erben nicht verhindert, die Erftitung von dem Tage seines Besitzes anzufangen“, jo ist der Ring nach Ablauf von sechs Jahren, wo Karl in den Besitz derselben gekommen, durch das Gesez sein Eigenthum geworden.

3. Dasselbe gilt auch von dem fraglichen Theile des Grundstücks, wenn Paul dasselbe von seinem Großvater als Legat, als Geschenk u. s. w. im Sinne des § 1461 erhalten hatte; denn in diesem Falle tritt, wenn der Besitz auf Karls Namen den öffentlichen Büchern einverleibt ist, nach § 1467 und 1476 nach Verlauf von sechs Jahren seines Besitzes die Verjährung zu seinen Gunsten ein.

Hatte Paul dagegen das Grundstück von seinem Großvater ererbt, jo kann nach § 1464 aus Mangel des echten Besitzes auch zu Gunsten seines Erben Karl keine Verjährung eintreten.

Auch die Bestimmung des § 1477, dass es bei einer Erftitung, die sich auf einen Zeitraum von dreißig oder vierzig Jahren stützt, keiner Angabe des rechtmäßigen Titels bedarf, würde unserem Karl niemals, auch nach Verlauf von noch so vielen Jahren, nicht zu einer Erftitung verhelfen: denn wie Delama (Just. Theol. mor. I. I. Tr. II. n. 656) bemerkt: „Titulus vi longae possessionis praesumitur, unde si contrarium probatur, neque per hoc longius tempus usucapi potest.“

Bezüglich der von Karl aus dem fraglichen Grundstücks-Theile in gutem Glauben bezogenen Früchte und Nutzungen hat der Beichtvater nach den Pflichten und Rechten des Possessor bonae fidei zu entscheiden (§ 330).

Wien.

P. Joh. Schwienbacher C. Ss. R.

III. (Wann ist man verpflichtet wegen eines einem Andern zugesfügten Schadens Erfaß zu leisten?) Nemesius, der seinem Nachbar Rufus wegen eines verlorenen Proceses spinnefeind ist, bringt in Erfahrung, dass dieser einen Vorrath über die Grenze geschmuggelten Tabakes in seinem Hause aufbewahrt. Dies bietet ihm eine erwünschte Gelegenheit, um an dem verhassten Nachbar Rache zu nehmen; daher eilt er zur Finanz-

behörde und erstattet die Anzeige über seine gemachte Entdeckung. Nun wird bei Rufus eine Hausdurchsuchung vorgenommen und das corpus delicti aufgefunden, infolgedessen der arme Rufus eine Geldstrafe von 100 fl. zahlen muss. Später bekommt Nemesius doch Gewissensbisse und bei der Osterbeicht, die er bei Severinus verrichtet, bekennt er seine Feindschaft und seinen Racheact. Severinus befiehlt ihm die Feindschaft gegen Rufus aufzugeben und den demselben zugefügten Schaden gut zu machen. Zur Ablegung der Feindschaft erklärt sich Nemesius bereit, nicht aber zum Schadeneratz. Infolgedessen verweigert ihm Severinus die Losprechung.

Frage: Hat Severinus recht geurtheilt, indem er den Nemesius zum Schadeneratz verpflichtete?

Um diese Frage richtig zu beantworten, müssen wir untersuchen, in welchem Falle jemand wegen eines einem Andern zugefügten Schadens zum Ersatz verpflichtet sei. Eine solche Verpflichtung liegt nur dann vor, wenn die drei folgenden Bedingungen eintreffen: a) wenn die Handlung, welche den Schaden verursacht hat, wirklich fündighaft und im Gewissensbereiche imputabel (theologice culpabilis) ist; es genügt also nicht, wenn die Handlung bloß vor dem weltlichen Gesetze als schuldbar gilt (iuridice culpabilis); b) wenn die betreffende Handlung die wirksame Ursache des entstandenen Schadens ist, das heißt, wenn der Schaden die naturgemäße Folge oder Wirkung der gesetzten Handlung ist; c) wenn die schadenbringende Handlung ungerecht ist, das heißt wenn sie ein wirkliches Recht des Andern, im strengen Sinne genommen, verletzt (vgl. Delama, de iustitia et iure, edit. 3., Tridenti 1889, n. 328).

Nun fragt es sich, ob diese drei Bedingungen in unserem Falle eintreffen? Die erste Bedingung ist ohne Zweifel vorhanden, denn Nemesius hat sicher eine schwere Sünde begangen, da er aus tödlichem Hass gehandelt. Auch an dem Vorhandensein der zweiten Bedingung ist nicht zu zweifeln, denn die von Nemesius erstattete Anzeige war offenbar die wirksame Ursache des Schadens, welchen Rufus erlitten, da auf Grund der Anzeige die Hausdurchsuchung vorgenommen wurde, deren Folge die Aufzündung des verbotenen Objectes und die Auferlegung der Geldstrafe war. Nun handelt es sich noch um die dritte Bedingung; hat Nemesius wirklich die Gerechtigkeit verletzt? Diese Frage muss verneint werden. Denn es lässt sich nicht leugnen, dass Rufus durch Aufbewahrung geschmuggelter Ware eine ungesetzliche Handlung begangen; nun hat aber Federmann das Recht, ungesetzliche Handlungen zur Anzeige zu bringen. Nemesius hat also wohl eine schwere Sünde gegen die christliche Liebe, aber keine Ungerechtigkeit begangen. Daraus ergibt sich, dass er vi laesae iustitiae zum Schadeneratz nicht verpflichtet werden kann und dass die Entscheidung des Beichtvaters unrichtig gewesen.

Eine andere Frage ist es, ob der Beichtvater dem Nemestius nicht zur Buße aufgeben könnte, einen theilweisen Schadensatz zu leisten. Dies könnte geschehen, wenn Nemestius wohlhabend, Rufus aber in bedrängten Umständen wäre. Dies würde auch als Prüfstein dienen, ob der Pönitent seinem Nachbar wahrhaft verziehen habe und bereit sei, sich mit ihm auszusöhnen.

Trient.

Prof. Dr. Josef Niglutsch.

**IV. (Bination ohne bischöfliche Erlaubnis).** In Audorf war der letzte Tag der heiligen Volksmission herangekommen, nachmittags um 2 Uhr sollte schon die feierliche Schlussandacht stattfinden. Für diesen Tag war nun die General-Communion der Jungfrauen festgesetzt, und diese erschienen auch alle insgesamt, 500 an der Zahl. Mit heiliger Freude erwarten sie den feierlichen Act der General-Communion. Da nun im Ciborium vom Vortage her nur mehr 20 bis 30 consecrierte Partikeln vorhanden waren, wurde der Messner, ein ziemlich vergesslicher, alter Mann, beauftragt, einen in Bereitschaft gesetzten Kelch mit etwa 500 bis 600 kleinen Partikeln zur Consecration bei dem Communion-Amt der Jungfrauen auf den Altar zu stellen. Der Cooperator des Ortes celebrierte nun das feierliche Communion-Amt; einer der Missionäre hielt nach der Communion des Priesters die übliche Ansprache an die versammelten Jungfrauen. Nun kam der Augenblick, wo diese zum Tische des Herrn hinzutreten wollten; doch siehe, da wird zum nicht geringen Schrecken der Celebrans gewahr, dass die zur Consecration bestimmten Partikeln nicht auf den Altar gebracht, folglich nicht consecriert worden seien. Da war nun guter Rath theuer. Es war, wie oben erwähnt, der letzte Tag der Mission, 500 Jungfrauen wollten communicieren und den vollkommenen Abläss gewinnen. Wo hätte man in einer Nachbarspfarre, die zudem alle stundenweit von Audorf entfernt liegen, 500 consecrierte Hostien bekommen können? Man hätte schwerlich irgendwo auch nur 50 bis 100 bekommen. Der celebrierende Cooperator glaubte, da er die Ablutio noch nicht genommen hatte, in diesem Falle eine zweite Messe lesen zu dürfen, um die Partikeln consecrieren zu können, was er denn auch that, — selbstverständlich ohne ein Stipendium zu nehmen. Es frägt sich nun: durfte der Cooperator in diesem dringenden Falle ohne Erlaubnis des Bischofes binieren oder nicht?

In dem gegebenen Falle war nach Ansicht mehrerer Moralisten die Bination auch ohne Erlaubnis des Bischofes gestattet. (II. n. 264). In den „Casus conscientiae“ von Gury kommt ein dem vorliegenden aufs Haar gleicher Fall zur Sprache; denn es heißt dort: „Floribertus missionarius, peracta quadam missione cum uberrimo animarum fructu, jam ad ultimam diem pia exercitia perduxerat Jam instabat communionis generalis solemnitas. Sed inexpectata